

TOP 33:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln

Drucksache: 564/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Seit der letzten umfassenderen Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) vom 30. November 2011 sind verschiedene unionsrechtliche Vorschriften geändert, aufgehoben oder neu erlassen worden. Ferner hat sich auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung der bestehenden Regelungen weiterer Änderungsbedarf ergeben. Dieser Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

Die Verordnung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die zwischen der Europäischen Union einerseits und den Staaten Island, Schweiz sowie Grönland andererseits abgeschlossenen bilateralen Abkommen im Lebensmittel- und Veterinärrecht sind in der LMEV zu berücksichtigen. Demnach sind die EFTA-Staaten nun veterinärrechtlich vollständig den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gleichgestellt und unterliegen damit den Anforderungen des Handels in der EU. Für Grönland gelten die Bedingungen des Binnenmarktes im Hinblick auf den Handel mit Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäuter sowie Meeresschnecken. Insofern sind sowohl die Begriffsbestimmungen als auch die materiellen Regelungen hinsichtlich der Einfuhr und der Durchfuhr an die bilateralen Abkommen anzupassen.

Mit der neuen Begriffsbestimmung "zusammengesetzte Lebensmittel" werden die bestehenden Regelungen für diese Produktgruppe sprachlich vereinheitlicht und gleichzeitig andere Vorschriften, die die zusammengesetzten Lebensmittel zwar erfassten, aber bisher nicht ausdrücklich benannten, vervollständigt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1196 der Kommission wurde die Liste der Lebensmittel, die nicht einer Einfuhruntersuchung nach § 7 LMEV zu unterziehen sind, neu gefasst. Als Folge ist Anlage 1 der LMEV ebenfalls neu zu fassen.

Auch im Hinblick auf Änderungen im Unionszollrecht sind Anpassungen in der LMEV erforderlich. Mit der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entfällt ab dem 1. Mai 2016 das zollrechtliche T5-Verfah-

ren, das zusätzlich zu einem definierten Zollverfahren eingesetzt wurde. Somit entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Ausstellung des Zollkontrolldokuments T5 durch die Zollbehörden sowie die entsprechende zollamtliche Überwachung von Sendungen, die zur Wiedereinfuhr bestimmt sind. Die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder bleibt durch die weiterhin vorgesehene Einstellung der Daten in TRACES (Integriertes EDV-System für Veterinärdaten (Trade Control and Expert System)) unberührt, wobei das Verfahren mit dem neuen § 8a LMEV präzisiert und, unionsrechtlich bedingt, auf weitere Sendungen ausgedehnt wird.

Der Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission lässt unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass der Mindestzeitraum für zur Umladung in Drittländer bestimmte Sendungen im Seeverkehr von weniger als 7 Tage auf weniger als 14 Tage ausgeweitet werden kann. Die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen erfüllen mit ihren jeweiligen Grenzkontrollstellen Hamburg (Hafen), Bremen-Standort Bremerhaven und JadeWeserPort Wilhelmshaven (Hafen) diese Voraussetzungen. Mit der Aufnahme der Regelung in die LMEV wird die rechtliche Umsetzung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung abschließend vollzogen.

Mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 884/2014 und 885/2014 der Kommission müssen die Regelungen zur Benennung von Eingangsorten und Einfuhrorten an neues Unionsrecht zur Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aktualisiert werden.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 der Kommission wurde die Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, aufgehoben. Die der Durchführung dienenden nationalen Regelungen sind daher auch aufzuheben. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission wurden die bisherigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen neu festgelegt. Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sind hinreichend bestimmt, so dass die der Durchführung dienenden nationalen Regelungen aufgehoben werden können.

Die Übermittlung der notwendigen Informationen zu den anerkannten Zolllagern und zu den registrierten Schiffsausrüstern durch die zuständigen Behörden der Länder an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ergänzt die bisherigen Vorschriften über das Führen der entsprechenden Verzeichnisse beim BVL (§ 12 Absatz 4 LMEV). Die Übertragung der Befugnis an das BVL, das Verzeichnis der anerkannten Zolllager und registrierten Schiffsausrüster an die Europäische Kommission weiterzuleiten, vervollständigt die Regelung insoweit (Artikel 2 Änderung der BVL-Übertragungsverordnung).

Verstöße gegen die Neuregelungen des § 8a LMEV sowie des § 14 Absatz 2 LMEV werden bußgeldbewehrt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

